

Statuten des Vereins *Jugend Musik Theater Sursee*

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugend Musik Theater Sursee“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sursee.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein fördert und unterstützt das Musiktheaterschaffen von Jugendlichen in Stadt und Region Sursee.

²Namentlich gewährleistet er organisatorische Unterstützung für entsprechende Projekte durch die Bildung von Projektorganisationen und durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln.

³Dabei arbeitet er mit geeigneten Partnern zusammen.

⁴Gemeinsam mit der Katholischen Kirchgemeinde Sursee gewährleistet er die rechtliche und finanzielle Trägerschaft des Jugendchores Sursee.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

¹Die aktive Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die bereit sind, kontinuierlich oder bei Gelegenheit an der Erfüllung der Vereinsaufgaben aktiv mitzuwirken.

²Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.

³Die Mitgliedschaftsrechte stehen nur den Aktivmitgliedern zu.

Art. 4 Passivmitglieder

¹Die passive Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben moralisch und finanziell zu unterstützen.

²Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages von Aktiv- und Passivmitgliedern wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 7 Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Der Vorstand kann auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Ebenso kann ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche verlangen.

²Die Einladung zur Generalversammlung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens drei Wochen vor Durchführungstermin. Anträge zu nicht traktandierten Gegenständen sind spätestens zehn Tage vor Durchführungstermin bei dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.

³Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kontrollstelle. Sie genehmigt Jahresbericht und Tätigkeitsprogramm sowie Rechnung und Budget des Vereins. Sie behandelt alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

⁴Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichtscheid. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere ist er verantwortlich für die Initiierung, Prüfung und Genehmigung von Projekten im Sinne der Zweckbestimmung. Er erlässt die erforderlichen Reglemente für die Projektorganisationen.

Art. 9 Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die nicht dem Verein angehören müssen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

²Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 12 Haftung; Auflösung des Vereins

¹Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Diese soll im Sinne des Vereinszwecks erfolgen.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung am 25. Mai 2012 in Kraft und ersetzen jene vom 20. Dezember 2008.